

Nachweise über den Erwerb der praktischen Erfahrung (Sachkunde) im Strahlenschutz für Medizinphysik-Experten und weitere Strahlenschutzbeauftragte

Es empfiehlt sich, einen lückenlosen Nachweis über anzuerkennende Sachkundezeiten zu führen, insbesondere dann, wenn die Sachkunde an verschiedenen Institutionen erworben wurde.

Die Abfassung des Nachweises kann frei erfolgen, soll sich jedoch nach den hier niedergelegten Gesichtspunkten richten.

Der Nachweis soll in drei Abschnitte gegliedert sein und die folgenden Angaben enthalten:

Allgemeine Angaben

- Angabe, auf welchen Gebieten der Ausbilder tätig ist, bei dem die Ausbildung oder der Erwerb der Sachkunde erfolgte.
- Angabe der Tätigkeiten während der Berufsausbildung oder nach Abschluss der Berufsausbildung.
- Angabe der Zeitdauer und der Art der Tätigkeit auf dem jeweiligen Anwendungsgebiet, in dem mit offenen oder umschlossenen radioaktiven Stoffen umgegangen wurde oder in dem Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen betrieben wurden.
- Nachweis der Tätigkeit in medizinischen Bereichen, z.B. in Krankenhäusern.
- Angabe, ob die Aus- oder Weiterbildung oder der Erwerb der Sachkunde an einem Zentralinstitut, einer zentralen Abteilung oder in mehreren Abteilungen erfolgte. Im letzteren Falle ist es empfehlenswert, sich in jeder dieser Abteilungen ein Zeugnis ausstellen zu lassen.

Angaben über spezielle Tätigkeiten

Dabei sollen nur solche Tätigkeiten aufgeführt werden, die zum Erwerb der Sachkunde erforderlich sind. Zu den ersten drei Punkten der nachfolgend aufgeführten Anwendungsgebiete sind Angaben über die Häufigkeit der selbständig durchgeführten Messungen,

Qualitätskontrollen, wissenschaftlichen Tätigkeiten, technischen Mitwirkungen bei Untersuchungen und Behandlungen etc. erforderlich:

- Erwerb der Sachkunde bei der Anwendung von umschlossenen radioaktiven Stoffen oder beim Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, Gamma-Bestrahlungsvorrichtungen und Afterloadingvorrichtungen mit Angabe der Arbeitsbereiche und ausgeführten Arbeiten und Angabe der angewendeten Bestrahlungsverfahren, der Art der Dosisberechnungen, Methoden der Qualitätssicherung oder sonstiger Tätigkeiten.
- Erwerb der Sachkunde bei der Herstellung oder Verwendung offener radioaktiver Stoffe in der Medizin mit Angabe der durchgeführten Tätigkeiten und Anwendungsgebiete.
- Sonstige Tätigkeiten in anderen medizinischen Fachgebieten.
- Kenntnisse über physikalische und strahlenbiologische Grundlagen des Strahlenschutzes.
- Sonstige Angaben im Zusammenhang mit dem Umgang mit radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung, wie Beteiligung am Unterricht oder Vorträge, Teilnahme an Fortbildungskursen und Spezialveranstaltungen, wissenschaftliche Aktivitäten, Veröffentlichungen u.a.

Endbeurteilung

Abschließende Beurteilung, ob der zu Beurteilende nach Ansicht des Leiters oder der Leiter der Ausbildung, bzw. des Erwerbs der Sachkunde, die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt, die Voraussetzung für die Erteilung der Fachkunde im Strahlenschutz sind.

Unterschrift des Ausstellers des Nachweises; Datum